



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt

Kriterien für die
Beurteilung und Bewertung
der Lehramtsanwärterinnen
und Lehramtsanwärter
durch die Schulleiterinnen und die Schul-
leiter

Handreichung für die Ausbildungsschulen

(Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen)

Februar 2017

Impressum

Herausgeber:

Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Thomas Schwarz, Regierungsschuldirektor (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:

Judith Geörg, Direktorin, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Werk-
real-, Haupt- und Realschulen), Ludwigsburg

Christel Binder, Realschulrektorin, Schule am Schillerpark (Gemeinschaftsschule),
Esslingen

Katharina Rebmann, Realschulrektorin, Realschule Wernau

1. Auflage, Februar 2017

Inhalt

Vorwort	4
Kompetenzbereich "Unterrichten"	7
- Planung	
- Durchführung	
- Reflexion	
Kompetenzbereich "Erziehen"	9
- Erziehung	
- Klassenführung	
Kompetenzbereich "Schule mitgestalten"	10
- Dienstliche Pflichten	
- Schulkunde	
Formblatt zur Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitung	11

Vorwort

Mit der Zweiten Staatsprüfung erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule mit der Lehrbefähigung in den jeweiligen Ausbildungsfächern. Ausbildungsfächer und ggf. Fächerverbünde spielen in der Prüfung eine zentrale Rolle. Zum Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Berufsfähigkeit, Lehrerpersönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit so ausgeprägt sein, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Aktive Beteiligung am Schulleben und vor allem engagiertes und zielführendes Unterrichten stehen deshalb im Mittelpunkt der Tätigkeit an den Ausbildungsschulen. Das ist ein hoher Anspruch.

Für die Anwärtinnen und Anwärter haben in der Schule neben der Schulleitung die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars ganz besondere Bedeutung. Bei der Erstellung der Schulleiterbeurteilung sind diese Personen verantwortungsvoll und angemessen mit einzubeziehen; deshalb sind sie auch über diese Handreichungen zu informieren. Nach § 13 Absatz 5 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Werkrealschule, Hauptschule und Realschule (WHRPO II) vom 03.11.2014, in der aktuell gültigen Fassung, können diese den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung dazu nehmen.

Grundlage für die schriftliche Beurteilung und Bewertung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ist § 13 Absatz 5 und 6 WHRPO II. Die wesentlichen Passagen aus § 13 dazu lauten:

(5) "... Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt."

(6) "Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs vorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Lehramtsanwärterinnen oder der Lehramtsanwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern... Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden."

Die Beurteilung durch die Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter) wird unter Einbeziehung aller wichtigen Erkenntnisse über die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unter Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren und Ausbildungslehrkräfte der Lehramtsanwärterin/des Lehramtsanwärters in eigener Verantwortung erstellt.

Auf dem für die Schulleiterbeurteilung vorgesehenen Formblatt des Landeslehrerprüfungsamts sind zunächst neben den personenbezogenen Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin bzw.

Kriterien für die Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitungen

den Schulleiter zu dokumentieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungsordnung verbindlich mindestens einen Besuch je Fach vorgibt (vgl. § 13 Absatz 2 S. 4 WHRPO II). Auf der zweiten Seite folgen dann nachvollziehbare Aussagen zu den drei Kompetenzbereichen "Unterrichten", "Erziehen" und "Schule Mitgestalten".

Die Schulleiterbeurteilung als gewichtiger Prüfungsteil der Zweiten Staatsprüfung schließt mit einer Bewertung entsprechend den Notendefinitionen nach § 23 Absatz 1 und 2 WHRPO II in Worten und Ziffern:

Sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Dabei können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

In der Schulleiterbeurteilung ist nach § 13 Absatz 6 Satz 4 WHRPO II die Note "ausreichend" oder eine bessere Note ausgeschlossen, wenn die Schulleitung die Lehrfähigkeit (Kompetenzbereich "Unterrichten") bereits in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt. Dieser Prüfungsteil gilt dann als nicht bestanden. Wird die Schulleiterbeurteilung schlechter als "ausreichend" bewertet, sind gemäß § 27 Absatz 2 WHRPO II auch die unterrichtspraktischen Prüfungen zu wiederholen.

Diese Handreichung berücksichtigt aktuelle Anforderungen der Bildungspläne und der schulischen Arbeit sowie Weiterentwicklungen im Prüfungsrecht. Sie führt verschiedene Ansätze für die Beurteilung und Bewertung von Prüfungsleistungen zusammen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Kriterien für die drei Kompetenzbereiche "Unterrichten", "Erziehen" sowie "Schule Mitgestalten" zeigen exemplarisch auf, welche Kompetenzen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter nach einem erfolgreichen Vorbereitungsdienst beherrschen sollen.

Bei der Erstellung der Schulleiterbeurteilung können die Kriterien zu den Kompetenzbereichen als Orientierung dienen und Reflexionshilfe sein. Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um einen abgeschlossenen und vollständig abzuarbeitenden Kriterienkatalog. Von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ist vielmehr die gesamte Berufsfähigkeit der Anwärterinnen und Anwärter in einer Gesamtwürdigung darzustellen. Die Kriterien dienen auch dem Ziel einer möglichst großen Transparenz und Vergleichbarkeit in Ausbildung und Prüfung einerseits und einer leistungsgerechten Beurteilung auf der Grundlage der Notenskala für die Bewertung andererseits.

§ 13 WHRPO II führt in Absatz 1 zudem aus, dass die Schulleitung in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule regelt und ihr die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde obliegt. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Kriterien für die Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitungen

erhalten von der jeweiligen Schulleitung, zusätzlich zu den in § 12 Absatz 4 WHRPO II vorgesehenen Ausbildungsgesprächen, auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand.

Bitte beachten:

Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 WHRPO II wird die Schulleiterbeurteilung **auf Antrag** der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.

Kompetenzbereich "Unterrichten"

Die Lehrperson plant ihren Unterricht sorgfältig und gewissenhaft sowie fachlich richtig auf der Grundlage des gültigen Bildungsplans. Berücksichtigt werden dabei die psychologischen, soziokulturellen und fachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Dabei wird auf schülergerechte kognitive Aktivierung geachtet, die zur Steigerung und Weiterentwicklung der Kompetenzen führt. Sachgerechter und didaktisch reflektierter Methodeneinsatz unterstützt den Unterrichtsprozess. Die Lehrperson fördert die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstverantwortlichen Lernen und Arbeiten.

Planung

Die Lehrperson ...

- ... stellt angemessene Bezüge zur jeweiligen Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler her,
- ... schätzt individuelle Lernvoraussetzungen richtig ein und berücksichtigt diese,
- ... ermöglicht die Entwicklung von Kompetenzen entsprechend den Anforderungen des Bildungsplans,
- ... plant einzelne Phasen des Unterrichts mit Blick auf einen schlüssigen Lernprozess und die heterogenen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,
- ... ordnet innerhalb einer logisch strukturierten Gesamtkonzeption die einzelnen Stunden an,

Durchführung

Die Lehrperson ...

- ... steuert und unterstützt den Lernprozess der einzelnen Schülerinnen und Schüler,
- ... beachtet die Heterogenität durch differenzierende Maßnahmen und zieldifferentes Arbeiten,
- ... setzt Zeitrahmen und Unterrichtsphasen realistisch,
- ... gibt Feedback zu Ergebnissen, Produkten und zu individuellen Lernprozessen,
- ... nutzt fachliche, pädagogische und psychologische Diagnosefähigkeiten zur Weiterentwicklung des Kompetenzerwerbs,

... setzt Methoden und Medien schülernah sowie fach- und situationsgerecht ein,

Reflexion

Die Lehrperson ...

... reflektiert ihren Unterricht strukturiert und distanziert,

... schätzt Aufwand und Nutzen von Planung und Durchführung realistisch ein,

... erkennt aufgetretene Schwierigkeiten und zeigt dafür Alternativen auf,

... erkennt gelungene Elemente und Passagen des Unterrichts und berücksichtigt diese künftig für ihr Repertoire,

... berücksichtigt Anregungen und wendet diese konstruktiv für die positive Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtsqualität an.

Kompetenzbereich "Erziehen"

Der Lehrperson gelingt es durch einfühlsamen und vertrauensvollen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und durch beispielhaftes Verhalten eine Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, in welcher zu Lernbereitschaft und zu selbstständiger Arbeit motiviert wird. Das Interesse der Lehrperson an den Schülerinnen und Schülern wird auch deutlich in der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen und Probleme. Bei schwierigen Situationen reagiert sie authentisch und souverän. Die Lehrperson beherrscht eine klare, anschauliche und wertschätzende Sprache auf schülergerechtem Niveau. Sie motiviert ihre Schülerinnen und Schüler durch beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten.

Kompetenzen bei der Erziehung

Die Lehrperson ...

- ... motiviert durch beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten und bahnt dadurch eine Wertevermittlung durch eigenes Vorbild an,
- ... bemüht sich engagiert und einfallsreich um eine individuelle Förderung,
- ... baut Vertrauen auf, zeigt Offenheit für die Probleme der Schülerinnen und Schüler und geht damit professionell um,
- ... meistert kritische Situationen,
- ... wird aufgrund ihrer fachlichen und personalen Autorität geschätzt,
- ... benutzt eine klare und verständliche Sprache,
- ... kooperiert mit Eltern, schulischen und außerschulischen Partnern.

Kompetenzen im Führen einer Klasse bzw. Lerngruppe

Die Lehrperson ...

- ... nimmt Aufgaben umsichtig, koordiniert und verantwortungsvoll wahr,
- ... führt wertschätzende Feedbackgespräche
- ... arbeitet im Team mit den Kolleginnen und Kollegen und kooperiert mit der Schulleitung,
- ... zeigt Engagement und Organisationsgeschick im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Kompetenzbereich "Schule Mitgestalten"

Die Lehrperson bringt sich engagiert und zuverlässig in das Leben der Schule ein. Sie nimmt mit Sorgfalt und Umsicht in sicherer Kenntnis der schulrechtlichen Grundlagen teilweise Aufgaben im Führen einer Klasse bzw. Lerngruppe wahr. Koordination und Organisation der vielfältigen Angelegenheiten werden zuverlässig dokumentiert. Auch außerunterrichtliche Veranstaltungen werden von der Lehrperson initiiert und professionell auf der Grundlage schulrechtlicher Normen gestaltet. Die Lehrperson kennt das Leitbild der Schule und ist darüber hinaus auch mit den örtlichen Schulverhältnissen vertraut.

Kompetenzen bei dienstlichen Pflichten

Die Lehrperson ...

... wirkt bei der Gestaltung des Schullebens mit und setzt das Leitbild der Schule um,

... zeigt Zuverlässigkeit und Sorgfalt sowie organisatorische Fähigkeiten

... reflektiert regelmäßig ihr eigenes Tun,

... praktiziert vertrauensgewinnend eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den am Schulleben Beteiligten.

Kompetenzen zur Schulkunde

Die Lehrperson ...

... beteiligt sich engagiert an internen Veranstaltungen zur Schulkunde,

... verfügt über schulkundliche Kenntnisse und beachtet rechtliche Normen,

... zeigt Interesse für das schulische Umfeld mit den örtlichen Gegebenheiten.

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
Werkrealschule, Hauptschule und Realschule**

- WHRPO II vom 03. November 2014, in der
derzeit gültigen Fassung

**Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle beim Regierungspräsidium**

Stuttgart Karlsruhe Tübingen Freiburg

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter
§ 13 Absatz 5 und 6 WHRPO II**

Anwärterin/Anwärter	Familienname, ggf. Geburtsname	Ausbildungsschule (vollständige Anschrift)
Vorname	Geburtsdatum	
Seminar	Prüfung im Sommer	Schulleiterin/Schulleiter

Unterrichtseinsatz der Anwärtlerin/des Anwärters im zweiten Ausbildungsabschnitt

1. Ausbildungsfach:	Klasse(n):	Wochenstunden:
2. Ausbildungsfach:	Klasse(n):	Wochenstunden:
3. Ausbildungsfach:	Klasse(n):	Wochenstunden:
Ggf. 4. Ausbildungsfach (§ 29 Absatz 5):	Klasse(n):	Wochenstunden:

Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin/den Schulleiter - mindestens ein Besuch je Fach

Datum	Fach	Klasse

Maßgeblich für die Beurteilung und Bewertung ist § 13 Absatz 5 und 6 WHRPO II:

Absatz 5: Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

Absatz 6 (Auszug): Die Schulleiterbeurteilung ... schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 23 WHRPO II:

Sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Beurteilung und Bewertung

Beurteilung

Kompetenzbereich "Unterrichten" (Planung, Durchführung, Reflexion)

Kompetenzbereich "Erziehen" (Erziehung, Klassenführung)

Kompetenzbereich "Schule Mitgestalten" (dienstliche Pflichten, Schulkunde)

Bewertung (gemäß § 23 WHRPO II, halbe Noten sind zulässig):

in Worten: _____

in Ziffern: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Bitte senden Sie das Original an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium und eine Kopie an das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung.